



Informationen gemäß Art. 3 - 5 der Offenlegungs-Verordnung

Stand April 2023

(1) Vorbemerkung

Als Pensionskasse i. S. d. §§ 232 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bzw. Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist das 'Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft - ZLF VVaG' (ZLF) gemäß Art. 2 Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) - Offenlegungs-Verordnung) ein Finanzmarktteilnehmer und in dieser Eigenschaft zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der vorgenannten Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) verpflichtet.

Das ZLF ist eine Einrichtung der Tarifvertragsparteien in der Rechtsform eines Versicherungsvereins a. G. und erbringt - ausschließlich auf der Grundlage der einschlägigen Tarifverträge - Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung. Das ZLF bietet keine Versicherungs- bzw. Finanzprodukte für die breite Öffentlichkeit an und tritt insoweit nicht auf dem Versicherungsmarkt als Anbieter auf.

Bei der Umsetzung der regulatorischen Transparenzanforderungen unterscheidet das ZLF nicht zwischen Investitionsentscheidungen auf Unternehmens- und Produktebene. Grund hierfür ist, dass das ZLF nur ein - durch Tarifverträge bestimmtes - Finanzprodukt anbietet und sämtliche Investitionsentscheidungen ausschließlich dazu dienen, die entsprechenden satzungsmäßigen Leistungen zu erbringen. Auch hat das ZLF keinen weiteren Unternehmenszweck, zu dessen Erfüllung es weitere Geschäfte tätigen müsste. Insoweit ist die durch die regulatorischen Anforderungen gewollte Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Produktebene nicht zweckmäßig. Aufgrund der geringen Größe des ZLF sind differenzierte Prozesse auf der Produkt- und Unternehmensebene nicht möglich.

Die Kapitalanlage des ZLF zielt darauf ab, die durch das VAG, durch die Anlageverordnung, durch die Aufsichtsbehörde sowie durch eigene Anlagerichtlinien vorgegebenen Grundsätze (v. a. Sicherheit, Rentabilität und Liquidität; Mischung und Streuung) dauerhaft zu erfüllen, um die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten stets gewährleisten zu können.

(2) Berücksichtigung von ESG-Aspekten in der Kapitalanlage

Als „nachhaltig“ sind Investitionen in Unternehmen oder Staaten bzw. der von diesen begebenen Anlageprodukten zu verstehen, die Ökologie-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) berücksichtigen.

In der Kapitalanlage des ZLF stehen allerdings bislang die finanzwirtschaftlichen Ziele im Vordergrund. Umschichtungen aus bestehenden Anlagen werden wegen ESG nicht unmittelbar angestoßen.

Das ZLF hat sich keine eigenen ESG-Kriterien gegeben, sondern orientiert sich an der offiziellen Klassifizierung. Das ZLF bewirbt explizit keine ökologischen oder sozialen Aspekte in seinem Altersversorgungssystem bzw. -produkt i. S. d. Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Das ZLF hat - außer dem eigenen Geschäftsgebäude - keine einzelnen Kapitalanlagen im Direktbestand; das komplette Volumen an Kapitalanlagen bzw. Wertpapieren wird innerhalb eines Masterfonds verwaltet. Insofern sind die Master-KVG sowie die beauftragten Asset-Manager ihrerseits gehalten, ESG-Kriterien zu berücksichtigen und entsprechende Risiken zu managen; dies soll durch eigene ESG-Richtlinien der Masterfonds-KVG und der beauftragten Asset-Manager erreicht werden.

(3) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage

Hauptzweck der Kapitalanlage des ZLF ist die dauerhafte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben.

Im Rahmen des Risikomanagements sieht das ZLF ESG-Risiken nicht als zusätzliche Risikokategorie an, vielmehr werden ESG-Risiken als Risiken angesehen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die bestehenden Risiken bzw. Risikokategorien haben können.

(4) Erklärung zu Produkten, die nicht unter 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung fallen

Die Kapitalanlage dient der Finanzierung eines einzigen Anlageproduktes. Daher findet keine Differenzierung zwischen der Gesamtinvestmentstrategie und der Produktebene statt. Die unter den tariflichen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer haben keinerlei Wahlrechte zwischen verschiedenen Produkten und können auch nicht zwischen konventionellen und streng nachhaltigkeitsorientierten Produkten nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungs-Verordnung auswählen.

Hierzu gibt das ZLF gemäß Art. 7 der Taxonomie-Verordnung folgende Erklärung ab:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

(5) Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Das ZLF als Pensionskasse bzw. Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Offenlegungs-Verordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalitätsprinzip) mögliche nachteilige Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unberücksichtigt lassen. Von dieser Möglichkeit macht das ZLF Gebrauch.

Das ZLF kann aufgrund der vorhandenen Ressourcen und der Komplexität des Anlageportfolios und wegen der Tatsache, dass die Finanzanlagen im Rahmen eines Masterfonds verwaltet werden, die in den technischen Regulierungsstandards geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung nachteiliger Einflüsse auf die Nachhaltigkeit nicht einhalten. Insbesondere vermag das ZLF nicht die technischen Standards der extern gemanagten Anlagen zu kontrollieren.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich an dieser Einschätzung zukünftig etwas ändern wird.

(6) Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

In der Vergütungspolitik für den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Schlüsselfunktionen des ZLF finden sich keine Anreize, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	05.04.2023	Ausgangsversion